

INHALT

Seite

1	BESCHREIBUNG DES FLUGHAFENS	2
1.1	ALLGEMEINE ANGABEN	2
1.2	METEOROLOGISCHE ANGABEN	5
1.3	ANGABEN ÜBER FLUGBETRIEBSANLAGEN	6
2	BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN.....	7
2.1	ANWENDBARKEIT DER BENUTZUNGSORDNUNG	7
2.2	BENUTZUNG MIT LUFTFAHRZEUGEN, FAHRZEUGEN UND GERÄTEN	7
2.3	BETRETEN UND BEFAHREN	12
2.4	SONSTIGE BETÄTIGUNG.....	18
2.5	SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	18
2.6	FUNDSACHEN	19
2.7	UMWELTSCHUTZ.....	19
2.8	DATENKOMMUNIKATIONSNETZE	20
2.9	EINWILLIGUNGEN UND ERLAUBNISSE.....	20
2.10	ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE FLUGHAFENBENUTZUNGSORDNUNG.....	20
2.11	ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND	21
2.12	ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER	21
3	SICHERHEITSBESTIMMUNGEN.....	22
3.1	UMGANG MIT BETRIEBSSTOFFEN	22
3.2	BETRIEB VON LUFTFAHRZEUG-TRIEBWERKEN	23
3.3	RAUCHVERBOT, UMGANG MIT OFFENEM FEUER	23
3.4	FAHRZEUGE UND GERÄTE MIT VERBRENNUNGSMOTOREN.....	23
3.5	AUFBEWAHREN VON BETRIEBSSTOFFEN, GERÄTE UND ABFÄLLEN.....	24
3.6	FEUERLÖSCH- UND RETTUNGSDIENST	24

Anlage

1 Beschreibung des Flughafens

Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im "Luftfahrthandbuch Deutschland" - AIP Germany – bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

1.1 Allgemeine Angaben

1.1.1 Bezeichnung

Flughafen Dresden;
ICAO-Abkürzung EDDC

1.1.2 Flughafenbezugspunkt (FBP)

Geographische Breite: 51° 08' 03.64" Nord
Geographische Länge: 13° 46' 04.80" Ost
Lage: im Mittelpunkt der Start- und
Landebahn 04/22.

1.1.3 Entfernung und Richtung von der Stadt

Der Flughafen liegt 9 km nördlich von der Stadtmitte Dresdens.

1.1.4 Flughafenhöhe

754 ft über NN

1.1.5 Flughafenbezugstemperatur

23,6 °C

1.1.6 Ortsmißweisung

2,2° Ost (2005,07)

1.1.7 Betriebszeit

H24

Alle Zeiten in UTC. Die in Klammern genannten Zeiten gelten während der gesetzlichen Sommerzeit.

1.1.7.1 In der Zeit von 2100 bis 0500 (2000 – 0400) wird der Flugbetrieb auf dem Flughafen Dresden zum Schutz der Nachtruhe beschränkt. Flugbewegungen in der Zeit zwischen 2100 und 0500 (2000 – 0400) sind nur wie folgt zulässig (die genannten Zeiten sind Start- bzw. Landezeiten):

1.1.7.1.1 Planmäßige Starts und Landungen von Luftfahrtunternehmen des gewerblichen Linien- und Bedarfsluftverkehrs (außer

Lufttaxiverkehr) von 2100 bis 2230 (2000 – 2130) und von 0430 bis 0500 (0330 – 0400).

1.1.7.1.2 Verspätete Landungen und Starts in der Zeit von 2230 bis 2300 (2130 – 2200), sofern die planmäßige Ankunfts- oder Abflugzeit am oder vom Flughafen Dresden vor 2230 (2130) liegt und die Ankunft oder der Abflug vor 2300 (2200) erfolgt; verfrühte Landungen in der Zeit von 0400 bis 0430 (0300 – 0330), sofern die planmäßige Ankunftszeit nach 0430 (0330) liegt.

1.1.7.1.3 Flüge von Luftfahrtunternehmen, die einen Wartungsschwerpunkt ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Dresden haben und planmäßigen Linien- oder Bedarfsluftverkehr am Flughafen Dresden durchführen, zum Zwecke der Wartung/Instandsetzung sowie Überführungs- /Bereitstellungsflüge dieser Luftfahrtunternehmen in der Zeit von 2100 bis 2230 (2000 – 2130) und von 0430 bis 0500 (0330 – 0400).

1.1.7.1.4 Ausbildungs- und Übungsflüge an Werktagen von 2100 bis 2200 (2000 – 2100), wenn sie nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Flugzeugführer zur Nachtzeit erforderlich sind, die Flüge nicht vor 21.00 (2000) beendet werden können und die Luftaufsichtsbehörde vorher zugestimmt hat.

1.1.7.2 Die Beschränkungen unter 1.1.7.1 finden keine Anwendung auf:

- Flüge zur Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen
- unabweisbare Flüge zur medizinischen Versorgung und zur Erfüllung humanitärer Aufgaben
- Landungen aus meteorologischen, technischen und sonstigen Flugsicherheitsgründen
- Vermessungsflüge der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) oder in deren Auftrag
- maximal 24 Starts oder Landungen/Kalenderjahr im Produktionsablauf der am Flughafen Dresden ansässigen Luftfahrtindustrie
- Flüge der in Dresden stationierten Hubschrauberkräfte der Polizei
- Flüge, welche die Luftaufsichtsstelle in begründeten Ausnahmefällen zugelassen hat, weil sie zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind. Die Bearbeitung der Anträge ist kostenpflichtig. Antragsformulare sind bei der Luftaufsichtsstelle anzufordern und grundsätzlich schriftlich (Fax) zu stellen an:

Landesdirektion Sachsen
Luftaufsichtsstelle am Flughafen Dresden
Wilhelmine-Reichard-Ring 1
01109 Dresden
Tel.: +49 351 881 4990
Fax: +49 351 881 4991

1.1.7.3 Sichtanflüge gem. AIP ENR 1.5 (NfL I-326/95) zum Flughafen Dresden mit Luftfahrzeugen der Kategorien C - E (gem. ICAO-Doc 8168 - OPS/611, Volume I Nr. 1.3.2) und einer Spannweite von gleich/größer 24 m (gem. ICAO Annex 14 Nr. 1.3) sind so durchzuführen, dass der Endanflug mindestens 5 NM beträgt.

1.1.8 Flughafenunternehmer

Flughafen Dresden GmbH (FHD)

1.1.9 Postanschrift

Flughafen Dresden GmbH
Postfach 80 01 64, 01101 Dresden

1.1.10 Drahtanschriften

SITA DRSFLXH
FAX (0351) 881 3225
e-mail: VerkehrsleitervomDienst@dresden-airport.de

1.1.11 Fernsprecher

Flughafenzentrale Sammelnummer (0351)881-0

1.1.12 Übernachtungsmöglichkeiten

Hotels in der Stadt

1.1.13 Gastronomische Einrichtungen

Schnellrestaurant

1.1.14 Sanitätsbereitschaft

Der Flughafen Dresden verfügt über eine Erste-Hilfe-Station. Sanitätspersonal ist während der Flughafenbetriebszeit in Bereitschaft (Tel. Nebenstelle Nr.: 112).

1.1.15 Zollabfertigung

Der Flughafen Dresden ist als Zollflughafen zugelassen.

1.1.16 Verfügbare Verkehrsmittel

1.1.16.1 Zwischen Flughafen Dresden Terminal und Stadtzentrum gibt es eine S-Bahn-Verbindung.

1.1.16.2 Vom Flughafen Dresden Terminal verkehren Buslinien direkt in das Stadtzentrum. Taxen und Mietwagen stehen zur Verfügung.

1.1.17 Abfertigungsanlagen

1.1.17.1 Der Flughafen verfügt über ein Abfertigungsgebäude für Fluggäste mit den erforderlichen Einrichtungen zur Durchführung von Abflügen und Ankünften.

1.1.17.2 Das Luftfrachtgebäude bietet die Möglichkeit der Abfertigung von Luftfracht.

1.1.18 Tankdienstanlagen

Am Flughafen ist eine Tankdienstgesellschaft ansässig, die alle erforderlichen Vergaser- und Turbinentreibstoffe sowie Ölsorten führt. Einzelheiten über vorgehaltene Sorten, Tankvorrichtungen sowie Beschränkungen sind dem "Luftfahrthandbuch Deutschland" zu entnehmen. Die Tankbetriebszeiten entsprechen der Flughafenbetriebszeit.

1.1.19 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

Der Flughafen verfügt über zwei Kleinflugzeughallen. Zudem ist ggf. Hallenraum bei Elbe Flugzeugwerke GmbH verfügbar.

1.1.20 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen und Lärmschutzeinrichtungen

verfügbar bei Elbe Flugzeugwerke GmbH

1.1.21 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte

Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte für techn. Hilfeleistungen sind dem Umfang des Flugbetriebes und den Richtlinien der ICAO Klasse 8 entsprechend vorhanden.

1.1.22 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte

Der Flughafen ist ständig benutzbar, Schneeräum- und Enteisungsgeräte stehen zur Verfügung.

1.2 Meteorologische Angaben

Die vorherrschende Windrichtung ist West-Süd-West, die mittlere Tageshöchsttemperatur des wärmsten Monats (Juli) 23.6°C, die mittlere Tagestiefsttemperatur des kältesten Monats (Januar) -2.2°C. Weitere Angaben können dem "Luftfahrthandbuch Deutschland" entnommen werden.

1.3 Angaben über Flugbetriebsanlagen

1.3.1 Start- und Landebahn des Flughafens

Bezeichnung	Rechtw. Richtung	Ausmaße in m	Tragfähigkeit (PCN)	Decke
04	041°	2850 x 60	86R/A/W/T	CONC
22	221°	2850 x 60	86R/A/W/T	CONC

1.3.2 Längsneigung der Start- und Landebahn

veröffentlicht im Luftfahrthandbuch Deutschland

1.3.3 Rollbahnen

TWY	Breite (m)	Decke	Tragfähigkeit (PCN)	Luftfahrzeuge (gemäß ICAO, Annex 14, Chapter 1.3)
A, E,	30,0	CONC	PCN 86 R/A/W/T	F
H	25,0	CONC	PCN 60 R/A/W/T	E, F auf Anforderung
B, D	25,0	CONC	PCN 86 R/A/W/T	D
C	20,0	CONC	PCN 86 R/A/W/T	C

1.3.4 Vorfelder

Die Vorfelder sind überwiegend mit einer Betondecke, die eine Tragfähigkeit von PCN 60/R/A/X/T aufweist, versehen.

1.3.5 Hubschrauber

Ein Hubschrauberlandeplatz ist verfügbar. Der Hubschrauberlandeplatz und die Abstellfläche Ramp 5 dienen ausschließlich der Durchführung von Flugbetrieb der in EDDC stationierten Hubschrauber der Polizei im institutionellen Sinne und der primären Luftrettung. Weitere Einschränkungen können dem "Luftfahrthandbuch Deutschland" entnommen werden. Sonstiger Hubschrauberbetrieb erfolgt auf der Piste. Abstellpositionen werden im Vorfeldbereich zugewiesen.

1.3.6 Grenzen der Zuständigkeitsbereiche

veröffentlicht im Luftfahrthandbuch Deutschland

2 Benutzungs Vorschriften

2.1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 2.1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen oder Geräten benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.
- 2.1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 2.1.3 Auf Straßen und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet und die als Flughafengelände beschildert sind, gelten die StVO und diese Flughafenbenutzungsordnung.

2.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten

2.2.1 Befugnis zum Landen und Starten

- 2.2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Luftfahrzeugen bis zu dem im "Luftfahrthandbuch Deutschland" veröffentlichten PCN-Wert gestattet. Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind im "Luftfahrthandbuch Deutschland" veröffentlicht.
- 2.2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.
- 2.2.1.3 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer Flugabsichten nach und ab dem Flughafen Dresden rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition der Flugbetriebsanlagen notwendigen Informationen über Flugabsichten und das eingesetzte Flugzeug der Verkehrsaufsicht zu melden.

2.2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugsicherungskontrollstelle gebunden.

2.2.3 Rollen und Schleppen

- 2.2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 2.2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Flughafenunternehmer oder - nach näherer Vereinbarung - von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden; das Cockpit ist grundsätzlich mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker zu besetzen. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flughafenunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.

2.2.4 Vorfeld

- 2.2.4.1 Das Vorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Triebwerksprüfläufen - ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.
- 2.2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden von dem Personal des Flughafenunternehmers eingewiesen.
- 2.2.4.3 Auf gebäudenahen Positionen (Pierpositionen) muss die bordeigene APU abgeschaltet werden, sofern Energie gegen gesondertes Entgelt gestellt wird.

2.2.5 Bodenabfertigungsdienste

- 2.2.5.1 Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV - Anlage 1) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Die zugelassenen Selbstabfertiger und Dienstleister haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.2.5.2 Der Flughafenunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt gemäß § 9, Abs. 3 BADV verlangen.

2.2.5.3 Die folgenden Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne § 6 BADV (vgl. Anlage 1 dieser Flughafenbenutzungsordnung).

1. Abfertigungsvorfelder
2. Fluggastbrücken
3. Stationäre Bodenstromversorgung
4. Gepäckfördersystem
5. Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge
6. Fluginformationssystem
7. Flugzeugenteisungssystem
8. Versorgungssystem für Frischwasser
9. Entsorgungssystem für Fäkalien
10. Entsorgungssystem für Abfall

Die zentralen Infrastruktureinheiten werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten nach Maßgabe der Anlage 2 der Flughafenbenutzungsordnung vorgehalten, verwaltet und betrieben. Diese Zentralen Infrastruktureinrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

2.2.6 Abstellen und Unterstellen

2.2.6.1 Abstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als eine Stunde auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

2.2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.2.6.3 Für das Abstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden. Zudem gilt die Brandschutzordnung des Flughafens Dresden.

2.2.7 Schallschutz

- 2.2.7.1 "Flugplatzhalter, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, beim Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, ... Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen." Diese allgemeinen Forderungen des §29 des Luftverkehrsgesetzes sind dem Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken auf dem Gelände des Flughafens Dresden zugrunde zu legen. Insbesondere betrifft dies die Durchführung von Triebwerksprüfläufen.
- 2.2.7.2 Die Luftfahrzeughalter bzw. die ansässigen Flugzeugwerften haben die Anordnungen über die Durchführung von Triebwerksprüfläufen zu befolgen.
- 2.2.7.3 Triebwerksprobeläufe bedürfen der Zustimmung durch den Flughafenunternehmer. Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen von 00.00-24.00 Ortszeit und an Wochentagen in der Zeit von 20.00-06.00 Ortszeit durchgeführt werden. Ausnahmegenehmigungen können in begründeten Fällen durch den Flughafenunternehmer erteilt werden. Weitere Einschränkungen, auf Grund spezieller Standorte oder anderer Tatsachen, bleiben vorbehalten.
Anträge sind zu richten an:
Flughafen Dresden GmbH, Verkehrszentrale
Fax: +49 (0) 351 881 3225
DRESDEN APRON: 121.750 MHz
- 2.2.7.4 Für die Durchführung von Triebwerksprüfläufen, insbesondere nach Reparaturen und Wartungen, legt der Flughafenunternehmer den Standort, den Zeitraum und die Reihenfolge der Triebwerksprobeläufe fest.
- 2.2.7.5 Triebwerksprüfläufe außerhalb des genehmigten Zeitraumes dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie aus Sicherheitsgründen kurz vor einem Start bzw. nach Auftreten von Triebwerksunregelmäßigkeiten zwingend erforderlich sind. Die Genehmigung ist in diesen Ausnahmefällen vor der Durchführung beim Flughafenunternehmer einzuholen.
- 2.2.7.6 Die Regelungen zur Durchführung von Triebwerksprüfläufen durch die ansässigen Flugzeugwerften sind Inhalt der Betriebsabsprache zwischen Flughafenunternehmer und der jeweiligen Flugzeugwerft. Die Inhalte der o.g. Festlegungen gelten dabei in vollem Umfang.
- 2.2.7.7 Schubumkehr darf nur in dem Umfang angewandt werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist: Die Stellung "Leerlauf-Schubumkehr" wird von dieser Regelung nicht erfasst.

2.2.7.8 Zu Trainingszwecken unmittelbar aufeinander folgende, wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeuges sind nach vorheriger Genehmigung durch den Flughafenunternehmer nur werktags zu folgenden Zeiten zulässig:
Mon - Fri 07.00 - 22.00 Uhr Ortszeit
Sa 07.00 - 13.00 Uhr Ortszeit
Anträge sind ggf. zu richten an:
Flughafen Dresden GmbH, Verkehrszentrale
FAX: +49 (0) 351 881 3225

2.2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldeeinrichtungen, die Not-Aus-Schaltungen, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten bei Betriebsstoffüberläufen eingewiesen und regelmäßig in Übung gehalten wird. Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten dürfen nur an den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen erfolgen.

2.2.9 Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

Größere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten sowie das Waschen, Reinigen und Enteisen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen erfolgen. Um Probleme mit Abwasserbehandlungsanlagen zu vermeiden, sind zum Einsatz bestimmte Betriebsstoffe (insbesondere Wasch- sowie Enteisungsmittel) mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen.

2.2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist und keine Untersuchung durch die Flugunfalluntersuchungsstelle beim Luftfahrtbundesamt erforderlich ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

2.3 Betreten und Befahren

2.3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

2.3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung und die vom Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen zu beachten.

2.3.1.2 Der Flughafen darf nur von berechtigten Personen und durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Zwischen Fremdfirmen und Flughafenunternehmer ist generell Ziel und Weg des Betretens und Befahrens festzulegen und der mit der Kontrolle beauftragten Stelle des Flughafenunternehmers mitzuteilen.

2.3.1.3 Für das Betreten der Zuschauerterrasse kann vom Flughafenunternehmer ein Eintrittsgeld erhoben werden; seine Höhe ist durch Aushang bekannt gemacht.

2.3.1.4 Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, für den Lufttransport bereitstellt, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

2.3.1.5 Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Insbesondere große und kräftige Hunde sind nur mit Maulkorb zu führen.

2.3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

2.3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit und für einen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich. An diesen Fahrzeugen muss gut sichtbar in unverwischbarer Schrift Name und Sitz des Halters angebracht sein (ausgenommen gekennzeichnete Dienstfahrzeuge der Bundespolizei); sie sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

2.3.2.2 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an den durch den Flughafenunternehmer bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen. Das gleiche gilt für Ab- oder Aufladen von Fracht. Direktverladungen von Gütern auf dem Vorfeld sind mit der Verkehrsleitung vorher besonders zu vereinbaren.

2.3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verbotswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.

Verkehrswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

2.3.2.4 Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

2.3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

2.3.3.1 Allgemeines

2.3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die Sicherheitsbereiche sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- die Bewegungsflächen (Rollfeld, Vorfeld) einschließlich Streifen,
- die Flughafenrandstraße
- die Schutzbereiche der Instrumentenlandesysteme (Schutzzonen)
- die Warteräume,
- die Flugsteige
- die Luftfahrzeughallen
- die Gepäck- und Abfertigungsräume,
- das Feuerwehrgebäude,
- die Werkstätten,
- die Baustellen
- Betriebsräume für technische Anlagen und Einrichtungen

Für das Betreten oder Befahren der Sicherheitsbereiche ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß behördlicher Vorgaben und ein Flughafenausweis erforderlich. Die Flughafenausweise sind offen und gut sichtbar zu tragen.

Zusätzlich zum Flughafenausweis ist für das Befahren der Sicherheitsbereiche, neben öffentlichen Fahr- und Bedienausweisen, ein Berechtigungsausweis des Flughafenunternehmers erforderlich. Dieser Berechtigungsausweis ist mitzuführen und den Beauftragten des Flughafenunternehmers auf Verlangen vorzuweisen.

Fahrzeuge, die zwischen Land- und Luftseite verkehren müssen, erhalten einen fahrzeugbezogenen Passierschein (Flughafen-Vignette), der an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

2.3.3.1.2 Die Ausweisordnung in der jeweils geltenden Fassung ist verbindlich. Es gelten die Straßenverkehrsordnung und die vom Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich gilt das Informationsblatt "Besonderheiten bei Allwetterflugbetrieb" zur Flughafenbenutzungsordnung.

2.3.3.1.3 Soweit eine Person eine Erlaubnis zum Befahren der Sicherheitsbereiche nach 2.3.3.1.1 begehrt oder innehat und nicht Inhaber der entsprechenden öffentlichen Fahr- und Bedienerlaubnisse ist, kann ihm vom Flughafenunternehmer im

-
- Einzelfall nach Eignungsprüfung ein entsprechender Berechtigungsausweis ausgehändigt werden.
- 2.3.3.1.4 Absatz 2.3.3.1.1. gilt für folgende Grundstücke und Anlagen außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes:
- die Befeuerungs- und Flugsicherungsanlagen.
- 2.3.3.1.5 Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 2.3.3.1.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 2.3.3.1.6 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur betreten werden:
- durch Inhaber eines gültigen Flughafenausweises;
- wenn eine Begleitung durch einen Beauftragten des Flughafenunternehmers erfolgt;
- durch Erlaubnisscheininhaber für Luftfahrtpersonal im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.
- 2.3.3.1.7 Das Vorfeld, Zuständigkeitsbereich der Vorfeldkontrolle, darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld, Zuständigkeitsbereich der Flugplatzkontrolle der Deutschen Flugsicherung, Niederlassung Dresden (DFS), hin verlassen werden. Bei Wechsel der Zuständigkeitsbereiche hat grundsätzlich eine entsprechende An- und Abmeldung, mit Angabe des Betretensgrundes, beim jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu erfolgen.
- 2.3.3.1.8 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung und des Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen. Durch diese Regelungen werden die bestehenden Betretensrechte der Luftsicherheitsbehörden nicht berührt.
- 2.3.3.1.9 Das Betreiben von Fahrzeugen/Geräten im Bereich nicht allgemein zugänglicher Anlagen des Flughafens bedarf der vorherigen Zulassung durch den Flughafenunternehmer. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass das Fahrzeug - sofern es der StVZO unterliegt - eine gültige Prüfplakette gemäß § 29 StVZO besitzt. Für Fahrzeuge/Geräte, die nicht der StVZO unterliegen wird eine Zulassung erst erteilt, nachdem durch den Flughafenunternehmer eine Überprüfung durchgeführt wurde, um festzustellen, dass das Fahrzeug/Gerät die Anforderungen der UVV Luftfahrt, VBG 78, erfüllt.
- 2.3.3.1.10 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Fahrzeuge, die nicht genutzt werden, sind gesichert abzustellen. Vorfeldbusse sind während der Standzeiten verschlossen zu halten.
-

- 2.3.3.1.11 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters oder des verantwortlichen Luftfahrzeugführers betreten werden.
- 2.3.3.1.12 Die Höchstgeschwindigkeit ist für Fahrzeuge auf 30 km/h und in unmittelbarer Nähe des Luftfahrzeuges auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Kontroll-, Leit-, Polizei-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz. Auf Verlangen des Flughafenunternehmers hat ein Nachweis des Einsatzfalles zu erfolgen.
- 2.3.3.1.13 Für Personen, die in nicht allgemein zugänglichen Anlagen tätig sind, besteht ein absolutes Alkoholverbot. Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf der Grundlage des Atem-Analyseverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkoholverbotes in nicht allgemein zugänglichen Anlagen beizutragen. Auf Verlangen des Flughafenunternehmers ist über diese Beiträge Nachweis zu führen.

2.3.3.2 Vorfelder

- 2.3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Vorfeldes nach Absatz 2.3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer. Wer das Vorfeld betritt oder befährt, hat sich bei der Vorfeldkontrolle anzumelden, es sei denn, es handelt sich um durch die FHD nachweislich eingewiesene Personen, die zum Bewegen auf dem Vorfeld, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, ermächtigt wurden. Er hat die Weisungen der Vorfeldkontrolle und der Vorfeldaufsicht sowie insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung und die genutzten Funkfrequenzen hat er sich zu informieren.
- 2.3.3.2.2 Auf dem Vorfeld beschäftigte Personen müssen auffällige Arbeitskleidung nach DIN EN471, Klasse 2 tragen. Auffällig ist, wenn mindestens eine Warnweste nach DIN EN471, Klasse 2 getragen wird.
- 2.3.3.2.3 Inhaber einer Erlaubnis zum Befahren des Vorfeldes gemäß Absatz 2.3.3.2.1 haben den Entzug der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot dem Flughafenunternehmer unaufgefordert, unverzüglich, schriftlich anzuzeigen.
- 2.3.3.2.4 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.
- 2.3.3.2.5 Das Vorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge

bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.3.3.3 Rollfeld

2.3.3.3.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 2.3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der Flugplatzkontrolle der DFS. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, hat sich bei der Flugplatzkontrolle der DFS anzumelden. Er darf sich nur nach den Weisungen der DFS bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung und die genutzten Funkfrequenzen hat er sich zu informieren.

2.3.3.3.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 2.3.3.1.6 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er, außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmens, die Erlaubnis der DFS einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 2.3.3.3.1 Satz 2 zu beachten.

2.3.3.3.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen durch die DFS verfolgt werden können.

2.3.3.3.4 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Funksprechverbindung mit der DFS stehen und mit einem
- Blinklicht ausgerüstet sind, das beim Befahren des Rollfeldes einzuschalten ist - oder
- von einem Leitfahrzeug geführt werden.
Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der DFS Niederlassung Dresden Ausnahmen zulassen.

2.3.3.4 Flughafenrandstraße

2.3.3.4.1 Die Flughafenrandstraße dient der Absicherung von Funktionen wie Überwachung, Wartung und Instandhaltung der Flughafenanlagen.

2.3.3.4.2 Im Bereich der Vorfelder unterliegt die Flughafenrandstraße der Zuständigkeit der Vorfeldkontrolle. Beim Befahren der Flughafenrandstraße im Bereich der Vorfelder gilt Absatz 2.3.3.2.1.

2.3.3.4.3 Wer außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Vorfeldkontrolle die Flughafenrandstraße in Richtung Rollfeld verlässt und die Schutzzonen betritt, hat sich bei der Flugplatzkontrolle der DFS anzumelden. Er darf sich nur nach den Weisungen der Flugplatzkontrolle der DFS bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung und die genutzten Funkfrequenzen hat er sich zu informieren.

2.3.3.5 Vorfelder, die als Betriebsgelände deklariert sind

Auf Vorfeldern, die als Betriebsgelände deklariert sind, wird grundsätzlich kein Abfertigungsbetrieb durchgeführt. Zwischen dem Flughafenunternehmer und dem jeweiligen Partner werden Betriebsabsprachen geschlossen, in denen die Betriebsdurchführung geregelt ist.

2.3.3.6 Besonderheiten bei Erreichen oder Unterschreiten einer Pistensichtweite (RVR) von 1000 m und/oder Erreichen einer Hauptwolkenuntergrenze von 300 ft

2.3.3.6.1 Personen oder Fahrzeuge ohne ständige Zugangsberechtigung dürfen Vorfelder grundsätzlich nicht betreten bzw. befahren.

2.3.3.6.2 Arbeiten auf dem Vorfeld, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Luftfahrzeugabfertigung stehen, sind grundsätzlich einzustellen.

2.3.3.6.3 Besondere Vorsicht ist auf den Abschnitten des Vorfeldes geboten, die sowohl von Luftfahrzeugen als auch von Fahrzeugen genutzt werden. Dabei ist rollenden Luftfahrzeugen der Vorrang zu gewähren.

2.3.3.6.4 Die Fahrten auf den Flugbetriebsflächen sind zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

2.3.3.6.5 Die Schutzbereiche der Instrumentenlandesysteme sind nach Aufforderung durch die Flugplatzkontrolle der DFS zu verlassen.

2.3.3.6.6 Die Betriebsstufenanzeigen (Cat II/III) sind zu beachten. Diese gelten auch für Starts bei geringer Sichtweite (LVTO).

2.3.3.6.7 Eingeschaltete Stoppbalken/Sperrfeuer (rote Unterflurbefeuerung auf den Zurollwegen zur Start- und Landebahn) dürfen nicht überfahren werden.

2.3.3.6.8 Die Flughafenrandstraße darf nicht verlassen werden.

2.3.3.6.9 Wer die Flughafenrandstraße im Bereich der Vorfelder betritt oder befährt, hat sich über Funk bei der Vorfeldkontrolle anzumelden, es sei denn, es handelt sich um durch den Flughafenunternehmer nachweislich eingewiesene Personen, die zum Bewegen auf dem Vorfeld, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, ermächtigt wurden. Er hat die Weisungen der Vorfeldkontrolle und der Vorfeldaufsicht sowie insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung und die genutzten Funkfrequenzen hat er sich zu informieren.

2.4 Sonstige Betätigung

2.4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

2.4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

2.4.3 Lagerung

2.4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangene Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

2.4.3.2 Fracht, Kisten, Baumaterial Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

2.4.3.3 Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Weiteres regelt der jeweils aktuelle Havarieplan des Flughafens Dresden. Der Verursacher eines Gefahrgutunfalles hat alle im Zusammenhang damit entstehenden Kosten zu tragen.

2.4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind dem Flughafenunternehmer rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

2.5 Sicherheitsbestimmungen

2.5.1 Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus Abschnitt 3 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

2.5.2 Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebs sicheren Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flughafenunternehmer gem. ICAO Annex 14 ein Safety

Management System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flughafen Dresden tätigen Unternehmen und Behörden verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafens Dresden zu beachten.

2.6 Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer abzugeben (Information). Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

2.7 Umweltschutz

2.7.1 Verunreinigungen

2.7.1.1 Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Eingetretene Verunreinigungen sind vom Verursacher fachgerecht zu beseitigen und zu entsorgen, andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

2.7.1.2 Umweltgefährdende Stoffe sind bei Austreten aufzufangen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, hat er sofort die Flughafenfeuerwehr zu informieren.

2.7.1.3 Das Freisetzen von Gefahrstoffen ist in jedem Fall der Flughafenfeuerwehr zu melden.

2.7.2 Abwasser

2.7.2.1 Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz sowie Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen des Flughafens bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer.

2.7.2.2 In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o. ä. gelangen. Die einzige Ausnahme stellen dabei Enteisungsmittel während des Winterbetriebes dar (Regelung hierzu siehe 2.7.3).

2.7.2.3 In die Schmutzwasserkanalisation darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

2.7.2.4 Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen

treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln.

2.7.2.5 Es dürfen nur FCKW-/CKW-freie Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden.

2.7.2.6 Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Vertretern des Flughafenunternehmers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

2.7.3 Enteisungsmittel

Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenunternehmer die chemische Zusammensetzung des Enteisungsmittels mitzuteilen und die Eignung bzw. die ökologischen Eigenschaften durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2.7.4 Abfall

2.7.4.1 Abfälle sind in dafür geeigneten und gekennzeichneten Behältern zu sammeln. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.

2.7.4.2 Die Abfallbestimmungen des Flughafenunternehmers in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

2.7.5 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

2.8 Datenkommunikationsnetze

Der Aufbau und der Betrieb von drahtgebundenen sowie von drahtlosen Datenkommunikationsnetzen (z.B. WLAN) sind auf dem Gelände der Flughafen Dresden GmbH gestattungspflichtig. Eine Genehmigung erfolgt nur in Ausnahmefällen.

2.9 Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

2.10 Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser

Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden.

2.11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Dresden.

2.12 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

3 Sicherheitsbestimmungen

3.1 Umgang mit Betriebsstoffen

- 3.1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 3.1.2 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden.
- 3.1.3 Bei Gewitter ist das Be- und Enttanken nicht gestattet.
- 3.1.4 Das Betanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist nur bei Anwendung der Druckbetankung und in Anwesenheit eines geeigneten Löschfahrzeuges der Flughafenfeuerwehr mit Bedienpersonal gegen Entgelt zulässig.
- 3.1.5 Das Betanken von Luftfahrzeugen während des Ausstieges von Passagieren ist nicht gestattet.
- 3.1.6 Das Betanken von Luftfahrzeugen während des Zustieges von Passagieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen hierzu genehmigt auf Anfrage der Verkehrsleiter vom Dienst. Voraussetzung sind die Anwesenheit eines geeigneten Löschfahrzeuges der Flughafenfeuerwehr mit Bedienpersonal gegen Entgelt und die Durchführung weiterer Zusatzmaßnahmen.
- 3.1.7 Das Enttanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist nicht zulässig.
- 3.1.8 Wird ein Luftfahrzeug betankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.
- 3.1.9 Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zum Verflüchtigen oder bis zu seiner Beseitigung Absatz 3.1.8 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.1.10 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen mit Feuerlöschern versehen sein.

3.1.11 Das Betreten des Tanklagergeländes durch Unbefugte ist verboten.

3.2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

3.2.1 Triebwerksprüfläufe von Luftfahrzeugen dürfen nur entsprechend den Richtlinien in Absatz 2.2.7 durchgeführt werden.

3.2.2 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

3.2.3 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erwünscht und wird empfohlen.

3.2.4 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.

3.2.5 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen gefährden und keine Sachen beschädigen können.

3.2.6 Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3.3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf dem Rollfeld, den Vorfeldern, in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Werkstätten und sonstigen Räumen, den Luftfahrzeughallen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

3.4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf dem Vorfeld eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen (wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer) ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

3.5 Aufbewahren von Betriebsstoffen, Geräten und Abfällen

- 3.5.1 Betriebsstoffe, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 3.5.2 Betriebsstoffe sind in geeigneten ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln vorzuhalten.
- 3.5.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdruckbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 3.5.4 Feuergefährliche Abfälle (z. B. Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in geeigneten und entsprechend dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.
- 3.5.5 Betrieb von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Wasser gefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vorab zu unterrichten. Für die Erfüllung der Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer zuständig. Etwaige diesbezügliche behördliche Genehmigungen sind dem Flughafenunternehmer zur Kenntnis zu geben.

3.6 Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 3.6.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort
- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
 - die Flughafenfeuerwehr, Notruf Telefon-Nebenstelle 112, zu benachrichtigen.
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
- 3.6.2 Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flughafen-Feuerwehrwache, Notruf Telefon-Nebenstelle 112, zu benachrichtigen.
- 3.6.3 Die Flughafen Dresden GmbH hat einen "Alarmplan" aufgestellt, der die Verfahrensweisen bei
- Luftfahrzeugnotmeldungen/-unfällen,
 - Widerrechtlichen Eingriffen in den Luftverkehr/ gegen Luftfahrteinrichtungen,
 - Brand /Explosion,
 - sonstigen Alarmereignissen im Bereich des Flughafen Dresden für alle Nutzer verbindlich regelt.

**Die Flughafenbenutzungsordnung mit den Anlagen tritt am Tage der
Genehmigung in Kraft.**

Dresden, 01.05.2017

Flughafen Dresden GmbH



Markus Kopp

Anlage 1: Beschreibung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen

Beschreibung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen

1. **Abfertigungsvorfeld**
Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung und der Betrieb von Luftfahrzeugfertigungspositionen, Abstellplätzen, Fahrstraßen, Rollwegen, Geräteabstell- und Bereitstellungsflächen, nebst deren technischer Ausstattung.
2. **Fluggastbrücken jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.**
3. **Stationäre Bodenstromversorgung**
Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen der Bodenstromversorgung, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.
4. **Gepäckfördersysteme**
Hierzu zählen insbesondere Gepäckfördereinrichtungen, Gepäcksortieranlagen, Gepäckausgabeeinrichtungen, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz; des weiteren die dafür erforderlichen Räumlichkeiten sowohl ankunfts- als auch abflugseitig. Somit bei Abflügen beginnend mit dem Transport ab den Check-In-Schaltern und endend auf der Übergabefläche, bei Ankünften beginnend mit der Übernahme des aus dem Flugzeug ausgeladenen Gepäcks auf der Übergabefläche und endend mit der Bereitstellung in der Gepäckausgabe.
5. **Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge**
Hierzu zählen insbesondere die Vorfeldeinweisungsfahrzeuge sowie Rollführungs- und Andocksysteme, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.
6. **Fluginformationssysteme**
Hierzu zählen insbesondere Fluggastinformationsanlagen sowie sonstige Übermittlungseinrichtungen zur zentralen Disposition der Abfertigung und die Fluggastinformationsstellen des Flughafenunternehmers; jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.
7. **Luftfahrzeugenteisungssysteme**
Hierzu zählen insbesondere Tankanlagen, Misch- und Befüllungsanlagen, Entsorgungsanlagen sowie Luftfahrzeugenteisungsgeräte, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz. Der Flughafenunternehmer kann sich eines Erfüllungsgehilfen bedienen.

Anlage 1

8. Versorgungssysteme für Frischwasser
Dies sind die Versorgungseinrichtungen für Frischwasser mit Trinkwasserqualität und für Brauchwasser mit den jeweiligen Zapfstellen am Ende des Systems, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.
9. Entsorgungssysteme für Fäkalien
Dies ist die zentrale Fäkalienentsorgungsstation, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.
10. Entsorgungssystem für Abfall
Dies ist die zentrale Abfallanlage mit Annahmestelle, jeweils einschließlich technischer und betrieblicher Bedienung bzw. Einsatz.